

Verordnung des Regierungsrates über Beiträge an Musikschulen für Jugendliche (Musikschulverordnung)

vom 2. April 1991 (Stand 1. Januar 2013)

1. Voraussetzungen der Anerkennung

§ 1 Trägerschaft

¹ Als Träger von Musikschulen für Jugendliche werden Schulgemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder gemeinnützige Vereine und Stiftungen anerkannt.

§ 2 Qualifikation der Lehrpersonen

¹ Mehr als die Hälfte aller Lektionen muss von Lehrpersonen erteilt werden, die im Besitze einer Lehrbefähigung einer Hochschule oder eines gleichwertigen Ausweises sind. *

§ 3 Fächerangebot

¹ Die Musikschule muss für mindestens acht Instrumentenfamilien Unterricht anbieten.

² Einer Instrumentenfamilie gleichgesetzt werden

1. * Elementare Musikerziehung und Rhythmik,
2. Gesang,
3. Tanz beziehungsweise Ballett.

§ 4 * Anforderungen an den Unterricht

¹ Der Unterricht muss auf die Dauer von mindestens 38 Wochen pro Schuljahr angelegt und lehrplanmässig aufgebaut sein sowie in der Regel einmal pro Woche mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten erteilt werden. Das Amt für Volksschule kann Ausnahmen bewilligen. *

2. Berechnung der Beiträge

§ 5 * Beitragsempfänger

¹ Der Kanton leistet der Musikschule für alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten vierten und 20. Altersjahr und mit Wohnsitz im Kanton Thurgau einen Beitrag an die Kosten des Unterrichts. *

² Der gleiche Beitrag kann auch einer ausserkantonalen Musikschule ausgerichtet werden, wenn sie die Anforderungen gemäss Abschnitt I erfüllt. *

³ ... *

⁴ Unterricht, welcher im Rahmen des öffentlichen Schulunterrichts erteilt wird, ist nicht beitragsberechtigt.¹⁾ *

§ 6 * Beiträge

¹ Für eine Jahreslektion zu 40 Minuten bezahlt der Kanton einen Beitrag von Fr. 1 890.–, wenn sie von einer Lehrperson erteilt wird, die im Besitze einer Lehrbefähigung gemäss § 2 ist. Wird die Lektion von einer anderen Lehrperson erteilt, beträgt der Ansatz Fr. 1 365.–. Der Regierungsrat passt die Pauschalen alle zwei Jahre der Kostenentwicklung an. *

² Die Pauschale wird bei abweichender Lektionendauer bis höchstens 60 Minuten verhältnismässig gekürzt beziehungsweise erhöht.

³ Pro Jugendlichen wird höchstens eine Jahreslektion Einzelunterricht subventioniert. Zur besonderen Förderung werden in jeder Musikschule Mehrfachlektionen im Umfang von maximal 5 % der abgerechneten Lektionen anerkannt. Vorbehalten bleibt § 6a.

⁴ Für Gruppenunterricht oder die Leitung eines Chors, Orchesters, Instrumentalensembles und dergleichen wird maximal eine Jahreslektion zu 60 Minuten subventioniert.

§ 6a * Förderung besonders Begabter

¹ Für Kinder, die ein kantonally bewilligtes Förderprogramm für musisch besonders Begabte besuchen, umfasst die Unterstützung maximal 120 Minuten Einzelunterricht pro Woche beziehungsweise maximal das Dreifache für Formen nach § 6 Absatz 4. Die Lektionszeiten dürfen in diesem Rahmen frei festgelegt werden. *

² Zur Finanzierung können Mittel aus dem Lotteriefonds eingesetzt werden.

¹⁾ Inkraftgesetzt auf den 1. Februar 2014 (ABl. 51/52 2012)

3. Verfahren

§ 7 Anerkennungsverfahren

¹ Musikschulen, die für ihre Schüler Beiträge beanspruchen, müssen vom Departement für Erziehung und Kultur anerkannt werden. Bei neuen Schulen erfolgt die Anerkennung in der Regel provisorisch für drei Jahre. *

² Sie haben dazu ein Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Statuten, Reglemente usw.,
2. Liste der Musiklehrer mit Angabe ihrer Ausweise,
3. Liste des Unterrichtsangebots.

§ 8 * Festsetzung der Beiträge; Unterlagen

¹ Die Beiträge an die einzelnen Schulen werden vom Amt für Volksschule festgelegt. *

² Massgebend ist die Anzahl der erteilten Jahreslektionen, die sich aus dem Durchschnitt der Kalenderwochen 10 und 38 des jeweiligen Beitragsjahres ergibt.

³ Dem Amt sind die für die Beitragsberechnung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

⁴ Das Amt kann aufgrund der Lektionenzahl der Woche 10 nach Einreichung des Beitragsgesuches eine Akontozahlung von maximal 80 % leisten.

§ 8a * Gesuchseinreichung; Verwirkung

¹ Die Beitragsgesuche sind bis spätestens Ende Oktober des Beitragsjahres einzureichen.

² Wird ein Beitragsgesuch nicht fristgerecht eingereicht, erlischt die Beitragsberechtigung für das betreffende Beitragsjahr.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9 * ...

§ 10 Inkrafttreten

¹ § 25a des Gesetzes über das Unterrichtswesen¹⁾ und diese Verordnung treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.²⁾

¹⁾ vom 15. November 1978

²⁾ In Kraft getreten am 6. April 1991.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	02.04.1991	06.04.1991	Erstfassung	ABl. 14/1991
§ 2 Abs. 1	25.11.2008	01.01.2009	geändert	ABl. 48/2008
§ 3 Abs. 2, 1.	28.09.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 39/2010
§ 4	16.04.2002	01.01.2002		ABl. 16/2002
§ 4 Abs. 1	25.11.2008	01.01.2009	geändert	ABl. 48/2008
§ 5	13.12.1994	01.01.1995		ABl. 50/1994
§ 5 Abs. 1	28.09.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 39/2010
§ 5 Abs. 2	16.04.2002	01.01.2002		ABl. 16/2002
§ 5 Abs. 3	16.04.2002	01.01.2002	aufgehoben	ABl. 16/2002
§ 5 Abs. 4	18.12.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 51/2012
§ 6	12.12.2006	01.01.2007		ABl. 50/2006
§ 6 Abs. 1	28.09.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 39/2010
§ 6 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 51/2012
§ 6a	28.03.2006	01.08.2006	eingefügt	ABl. 14/2006
§ 6a Abs. 1	12.12.2006	01.01.2007	eingefügt	ABl. 50/2006
§ 7 Abs. 1	18.12.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 51/2012
§ 8	16.04.2002	01.01.2002		ABl. 16/2002
§ 8 Abs. 1	25.11.2008	01.01.2009	geändert	ABl. 48/2008
§ 8a	13.12.1994	01.01.1995	eingefügt	ABl. 50/1994
§ 9	12.12.2006	01.01.2007		ABl. 50/2006
§ 9	18.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 51/2012